



F

Richtlinie über die teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Kinder- und Jugendferienfreizeiten gemäß § 90 SGB VIII

Teil A

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an sozialpädagogisch betreuten, mehrtägigen Kinder- und Jugendferienfreizeiten. Die Dauer der Ferienfreizeit soll in der Regel mindestens 7 Tage betragen, um einen Erholungswert zu erreichen.

Darüber hinaus können auch Kinder- und Jugendferienfreizeiten (ohne Übernachtung) in Form von Ferienspielen, Stadtranderholungen etc. gefördert werden, deren zeitlicher Umfang mindestens 5 Tage (zusammenhängend) mit je 6 Stunden beträgt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Freizeit wird durch einen Träger angeboten, der zur Umsetzung seiner Maßnahmen die „Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendreisen in MOL“ anwendet.

Zwischen dem Träger (Anbieter) und den Personensorgeberechtigten besteht ein Vertrag (eine Vereinbarung) über eine Anmeldung zur Teilnahme an einer Freizeit.

Die vollständige Entrichtung des Teilnahmebeitrages ist den Eltern nicht zuzumuten. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage des § 90 (4) SGB VIII.

3. Zuwendungsfähige Kosten

Teilnahmebeiträge für Kinder- und Jugendferienfreizeiten, die durch die Personensorgeberechtigten an den jeweiligen Träger (Anbieter) zu bezahlen sind

4. Zuwendungsempfänger

Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die an o.g. Freizeit teilnehmen

5. Art und Höhe des Zuschusses

Pro Kind/Jugendlichen kann einmal jährlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v.H. des zu entrichtenden Teilnahmebeitrages, jedoch höchstens bis zu 175 € gewährt werden.

Bei jedem weiteren Kind der Familie, das an einer Ferienfreizeit teilnimmt, erhöht sich die Fördersumme um 5 v.H..

Der Zuschuss wird wie folgt gestaffelt:

ab 7 Tage	max. 70 v.H., jedoch höchstens bis zu 175 €
5 bis 6 Tage	max. 50 v.H., jedoch höchstens bis zu 125 €
Ferienspiele ab 5 Tage	max. 40 v.H., jedoch höchstens bis zu 100 €

6. Antragsverfahren

Anträge sind in schriftlicher Form mit dem Formblatt F und allen notwendigen Anlagen bis **spätestens vier Wochen** vor Ferienbeginn einzureichen.

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage des Antrages und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.



8. Verwendungsnachweis

Der Nachweis erfolgt durch den Träger der Ferienfreizeit mittels einer Liste, die die Teilnahme der geförderten Kinder/Jugendlichen bestätigt.

- für Freizeiten in den Winter- und Osterferien bis zum 15.05. des lfd. Jahres
- für Freizeiten in den Sommerferien bis zum 15.09. des lfd. Jahres
- für Freizeiten in den Herbstferien bis zum 15.11. des lfd. Jahres

Teil B

Bezuschussung zu den Projektkosten - Ferienfreizeiten

Über die Einzelförderung hinaus kann ein Pauschalbetrag, entsprechend der Haushaltslage, bis zu 5,00 € pro Kind aus dem Landkreis Märkisch-Oderland auf Antrag des Trägers der Ferienfreizeit ausgereicht werden.

Dem Jugendamt ist nach Abschluss der Sommerferienfreizeiten ein Nachweis über die Anzahl der Teilnehmer des Landkreises Märkisch-Oderland und der Anzahl der Betreuer zu erbringen.